

**Erklärung
des Aufsichtsrates und des Vorstandes
der P&I Personal & Informatik AG nach § 161 AktG
zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26. Mai 2010 bzw. den am 5. August 2009 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009) wurde und wird durch die Gesellschaft seit der letzten Entsprechenserklärung des Aufsichtsrates und des Vorstandes vom Dezember 2009 sowie der letzten Aktualisierung durch den Vorstand vom August 2010 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Geschäftsordnung für den Vorstand (Ziff. 4.2.1 Satz 2 Kodex)

Die Geschäftsordnung für den Vorstand enthält eine Mehrheitsklausel für Vorstandsbeschlüsse ohne eine Regelung zu einem Stichtagsentscheid des Vorstandsvorsitzenden. Da in einem zweiköpfigen Vorstand nach herrschender Auffassung kein Stichtagsentscheid zugunsten eines Vorstandsmitglieds vorgesehen werden kann, ist für eine solche Regelung angesichts der momentanen Besetzung des Vorstandes nach Auffassung des Vorstandes kein Raum.

Vorstandsvergütung - Vergütungsstruktur (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Kodex)

Der derzeit gültige Vorstandsvertrag mit dem Vorstandsvorsitzenden Vasilios Triadis ist vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vereinbart und letztmalig am 1. September 2008 geändert worden; er hat noch eine Laufzeit bis zum 31. März 2012. Die Vergütungsstruktur in diesem Vertrag entspricht noch nicht den Vorgaben des Kodex in der derzeit aktuellen Fassung vom 26. Mai 2010 und den Grundsätzen für die Bezüge der Vorstandsmitglieder gemäß § 87 Aktiengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung. Der Aufsichtsrat wird sich im Frühjahr 2011 mit dem Vorstandsvertrag von Herrn Vasilios Triadis auseinandersetzen und beabsichtigt, die Vergütungsstruktur so schnell wie möglich den Anforderungen von Kodex und Aktiengesetz anzupassen.

Vorstandsvergütung - kein Abfindungs-Cap bei Change of Control (Ziff. 4.2.3 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Kodex)

Mit dem Vorstandsmitglied Vasilios Triadis ist am 1. September 2008 eine Vereinbarung geschlossen worden, wonach dieser im Fall eines Kontrollwechsels innerhalb bestimmter Fristen das Recht hat, sein Amt niederzulegen und den Anstellungsvertrag zu kündigen. Er erhält dann eine Abfindung in Höhe der Vergütung (einschließlich der variablen Vergütung), die er bis zum Ende der Ver-

tragslaufzeit erhalten hätte. Nach den Vereinbarungen liegt ein Kontrollwechsel vor, wenn „eine dritte Partei durch Erwerb von Aktien oder auf sonstige Weise mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft im Sinne der §§ 39, 35 Abs. 1 S. 1 WpÜG erreicht. Für die Berechnung der Stimmrechte ist § 22 Abs. 1 und 2 WpHG zu beachten.“

Die Gesellschaft weicht damit von der Empfehlung zum Abfindungs-Cap im Falle eines Change of Control ab. Hiernach sollen Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen. Gemäß dem Abfindungs-Cap sollen Abfindungszahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten, wobei für die Berechnung auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen sowie ggf. auf die des laufenden Geschäftsjahres abgestellt werden soll. Die bestehenden Regelungen in der Vereinbarung vom 1. September 2008 entsprachen aus Sicht des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses amtierenden Aufsichtsrats dem Gebot der Angemessenheit. Der Aufsichtsrat wird jedoch künftig dafür sorgen und hat dies im Falle des Vorstandsvertrags mit Herrn Dr. Massmann schon getan, dass keine Abweichung von der Kodex-Regelung zum Abfindungs-Cap mehr vorkommt.

Vorstandsvergütung – Information der Hauptversammlung (Ziff. 4.2.3 Abs. 6 Kodex)

Der Empfehlung des Kodex, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems sowie deren Veränderungen informieren soll, wurde nicht entsprochen. Dies lag in den Auseinandersetzungen im Aufsichtsrat, der bis zum 2. September 2010 bestand, begründet, die eine entsprechende Beschlussfassung verhindert haben. Der Aufsichtsrat wird aber in Zukunft dieser Empfehlung wieder entsprechen.

Offenlegung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht (Ziff. 4.2.5 Kodex)

Der Empfehlung zur Offenlegung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht kann derzeit nur soweit entsprochen werden, wie dies nicht im Widerspruch zum Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2006 über das Unterlassen der individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung steht. Die Pflicht zur Unterlassung der individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung läuft gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2006 am 28. August 2011 aus und gilt daher letztmalig für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2010/2011.

Interessenkonflikte - Nebentätigkeit (Ziff. 4.3.5 Kodex)

Nach Ziff. 4.3.5 des Kodex sollen „Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.“ Dieser Empfehlung ist in der Praxis gefolgt worden. Allerdings sieht der Anstellungsvertrag mit Herrn Triadis vor, dass Nebentätigkeiten nur dann der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, „soweit hierdurch die Interessen der Gesellschaft berührt werden können“. Der Aufsichtsrat strebt an, diesen Anstellungsvertrag zu ändern und der Regelung des Kodex anzupassen, wofür Herr Triadis gegenüber dem Aufsichtsrat seine Bereitschaft signalisiert hat.

Bildung von Ausschüssen (Ziff. 5.3.1 bis 5.3.3 Kodex)

Entgegen der Kodex-Empfehlung hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Der Aufsichtsrat besteht nur aus drei Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen neben dem Aufsichtsratsplenum erscheint daher nicht sinnvoll, zumal Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsratsplenums Beschlüsse fassen sollen, ebenfalls mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein müssten.

Vorschläge Kandidat Aufsichtsratsvorsitz (Ziff. 5.4.3 Satz 3 Kodex)

Im Anschluss an die Aufsichtsratswahlen auf der Hauptversammlung am 2. September 2010 ist es zu einem Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz gekommen. Es wurde insofern von der Kodex-Empfehlung abgewichen, den Aktionären Vorschläge für Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt zu geben. Grund hierfür war, dass bis zum Tag der Hauptversammlung nicht feststand, dass es zu einem solchen Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz kommen würde. Soweit möglich, soll die Empfehlung zukünftig beachtet werden.

Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Kodex)

Entgegen der Kodexempfehlung ist keine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen. Der Vorstand ist der Auffassung, dass eine solche Vergütung im Widerspruch zur Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrates stünde und außerdem aufgrund von Größe und Struktur der Gesellschaft nicht angezeigt erscheint.

Erörterung des Quartalsberichts mit dem Aufsichtsrat (Ziff. 7.1.2 Satz 2 Kodex)

Entgegen der Kodexempfehlung wurde der am 12. August 2010 veröffentlichte Quartalsbericht der P&I Personal & Informatik AG erstmalig aufgrund der seinerzeit bestehenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Aufsichtsrates und seiner hieraus folgenden faktischen Handlungsunfähigkeit nicht mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses (Ziff. 7.1.2 Satz 4 Kodex)

Entgegen der Kodexempfehlung konnte der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009/2010 nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden. Er wurde zwar vom Vorstand hinreichend früh aufgestellt, der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen jedoch keinen Beschluss über die Billigung oder Nichtbilligung des Konzernabschlusses gefasst und dem Vorstand auch keinen Aufsichtsratsbericht zugeleitet, so dass der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt galten (§ 171 Abs. 3 Satz 3 AktG). Als Folge war gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG die Hauptversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Billigung des Konzernabschlusses zuständig. Eine entsprechende Beschlussfassung fand in der auf Antrag eines Aktionärs gemäß § 122 Abs. 1 AktG auf den 2. September 2010 einberufenen Hauptversammlung statt, so dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009/2010 festgestellt sowie der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009/2010 gebilligt wurden. Um eine Irreführung des Marktes zu verhindern, wurde der Konzernabschluss durch den Vorstand bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einberufung der am 2. September 2010 stattfindenden Hauptversammlung nicht zugänglich gemacht.

Wiesbaden, im Dezember 2010

gez.
Thomas Volk
Aufsichtsratsvorsitzender

gez.
Vasilios Triadis
Vorstandsvorsitzender